



Vorlage		Drucksachen-Nr:	V/2019/035	
Erstellt durch: Amt 51 - Jugendamt		Status:	öffentlich	
Beratung der Haushaltsvoranschläge des Jugendamtes für das Haushaltsjahr 2019				
Beratungsfolge:			TOP: 8	
Datum	Gremium	Einst.	Ja	Nein
21.02.2019	Jugendhilfeausschuss			
		Enth.		

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Haushaltsvoranschläge für das Jugendamt für das Haushaltsjahr 2019 sowie die Ausführungen der Verwaltung hierzu zustimmend zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Mit dieser Vorlage kommt die Verwaltung der gesetzlichen Verpflichtung und einer Forderung des Jugendhilfeausschusses nach, als Fachausschuss und gesetzlicher Bestandteil des Jugendamtes die Haushaltsansätze für das Haushaltsjahr 2019 und die Folgejahre vorberaten zu können.

Der Jugendhilfeausschuss hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Rat bereit gestellten Mittel. Insoweit bildet die Haushaltssatzung die haushaltswirtschaftliche Grundlage für die Entscheidung im Jugendhilfeausschuss.

Als Anlagen sind die konsumtiven und investiven Haushaltsvoranmeldungen des A 51 für den Haushalt 2019 beigefügt, die verwaltungsintern abgestimmt und Grundlage für die Beratungen des Stadtrates am 26.03.2019 sind.

Die Ansätze sind aus heutiger Sicht bedarfsgerecht im Rahmen einer notwendigen, wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung kalkuliert, so dass eine Aufgabenerfüllung im Umfang der gesetzlichen und freiwilligen Leistungen im Rahmen der vorliegenden Beschlüsse aus derzeitiger Sicht gewährleistet ist.

Im NKF Ergebnisplan werden die Haushaltsansätze des Jugendamtes in sieben Produkte zusammengefasst:

- Produkt 0534110 „Unterhaltsvorschuss“
- Produkt 0636310 „Sonstige Leistungen für junge Menschen und ihre Familien“
- Produkt 0636210 „Allgemeine Förderung junger Menschen“
- Produkt 0636510 „Tageseinrichtungen für Kinder – Freie Träger“

Produkt	0636520	„Tageseinrichtung für Kinder in städtischer Trägerschaft“
Produkt	0636610	„Einrichtungen der Jugendarbeit – Freie Träger“
Produkt	0636620	„Einrichtungen der Jugendarbeit in städtischer Trägerschaft und städtische Spielplätze“

Rechtliche Grundlagen:

Gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Herzogenrath gehört die Vorbereitung des Haushaltsplanes der öffentlichen Jugendhilfe zur Aufgabenwahrnehmung des Jugendhilfeausschuss.